

Nr. 6544.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n -Berlin,
Architekt B a u r -Berlin,
Stadtrat Asta R ö t g e r -Berlin,
Mita S c h m i d t -Brandenburg.

Zur Verhandlung über den Antrag der Hamburgischen
Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

• Zwischen Nacht und Morgen •

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen

1) für die antragstellenden Landeszentralbehörde:

Legationsrat Dr. Z e l l m a n n ,

2) für die durch den Widerruf betroffene Firma:

niemand. Ladung wurde festgestellt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Hamburgischen Staatsamts für aus -
wärtige Angelegenheiten vom 12. April 1933 wurde von dem
Erschienenen zu 1 begründet und der dem Antrag zugrunde-
liegende Polizeibericht vorgetragen.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag der Hamburgischen Regierung wird
die durch Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 1. Juni 1931- Nr. 29 134 - ausgespro -
chene

- chene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 17. Dezember 1932-Nr. 5813 - tritt damit ausser Kraft.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die auf einen früheren Badischen Widerrufs Antrag
gangene Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 17. Dezember 1932-Nr. 5813 - kann trotz der darin verfügten Teilverbote nach nochmaliger Besichtigung des Bildstreifens, angesichts der veränderten Zeitumstände, nicht aufrecht erhalten werden. In Uebereinstimmung mit der Hamburgischen Regierung ist die Oberprüfstelle in ihrer heutigen Besetzung der Auffassung, dass dem Bildstreifen eine entsittlichende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes innewohnt. Entsittlichend wirkt, wie Emma ihren Zuhälter veranlasst, ihre Freundin ums Leben zu bringen. Diese gemeine und lediglich der Eifersucht entspringende Handlung ist geeignet, das sittliche Fühlen und Denken der Beschauer besonders nachteilig zu beeinflussen, weil die Hemmungslosigkeit ihrer Ausführung und die Hörigkeit, in der sie der Zuhälter begeht, abstumpfend und anreizend wirken. Dasselbe gilt von den übrigen, nahezu den ganzen Bildstreifen durchziehenden Darstellungen, die den Zuhälter

hälter

hälter in seiner Abhängigkeit von der Dirne zeigen.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

Beurlaubt:



Finke

Regierungsoberinspektor.

Reger